

1 Kontoeröffnung

1.1 Kontoeröffnungsantrag

Personen (im Folgenden „Kontoinhaber“), die die Eröffnung eines ErfolgsCard-Kontos bei der UniCredit Bank Austria AG (im Folgenden „Kreditinstitut“) und die Ausstellung einer ErfolgsCard wünschen, haben den „Antrag auf Eröffnung eines ErfolgsCard-Kontos“ (im Folgenden „Kontoantrag“) sowie die Kartenbestellung (im Folgenden „Kartenantrag“) zu unterfertigen und an das Kreditinstitut zu übermitteln. Nimmt das Kreditinstitut den vom Kontoinhaber unterfertigten Kartenantrag an, kommt der Kartenvertrag zustande. Der Kartenantrag gilt jedenfalls mit Zustellung der ErfolgsCard an den Karteninhaber als angenommen. Voraussetzung für die Ausstellung und Benützung einer Karte ist das Bestehen eines für den Kontoinhaber bei dem Kreditinstitut geführten ErfolgsCard-Kontos (im Folgenden „Konto“).

Der Kontovertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

1.2 Verfügungsberechtigung

Zu einem ErfolgsCard-Konto kann es 2 Inhaber geben, welche alle den Kontoantrag als auch den Kartenantrag zu unterfertigen haben. Der Widerruf der Einzelverfügungsermächtigung sowie die Erteilung von Zeichnungsberechtigungen sind unzulässig. Die Kontoinhaber haften für alle Forderungen aus der Benützung einer ErfolgsCard (im Folgenden „Karte“) und sonstige Forderungen aus dem Konto solidarisch.

1.3 Karte

Der Kontoinhaber erhält im Falle der Annahme des Kartenantrags durch das Kreditinstitut eine Karte, auf welcher Vor- und Zuname des Kontoinhabers und die Kontonummer eingepreßt sind. Bei Gemeinschaftskonten erhält jeder Kontoinhaber eine eigene Karte. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, Falschprägungen seines Namens auf der Karte sofort unter Rückgabe oder Rücksendung der entwerteten Karte an das Kreditinstitut zu melden. Der Kontoinhaber ist verpflichtet, die Karte unverzüglich auf dem dafür vorgesehenen Unterschriftsfeld mit der gleichen Unterschrift wie auf dem Kartenantrag zu unterzeichnen.

Die Karte ist nicht übertragbar und verbleibt im Eigentum des Kreditinstituts. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kontoinhabers an der Karte - aus welchen Gründen auch immer - ist ausgeschlossen. Der Inhaber der Karte ist auch ohne PIN zur Abfrage des Kontostandes und zum Ausdruck von Kontoauszügen berechtigt.

1.4 Identifikationsnummer (PIN)

Die Identifikationsnummer, auch PIN (Persönliche Identifikationsnummer, Personal Identification Number) genannt, ist eine mehrstellige Ziffernkombination, die

dem Kontoinhaber in einem verschlossenen Kuvert getrennt von der Karte zur Verfügung gestellt wird. Ohne Kenntnis der PIN kann die Karte bei den Geldausgabeautomaten des Kreditinstituts nicht verwendet werden. Die Karte und die PIN dürfen nur vom Kontoinhaber selbst verwendet werden.

1.5 Schalterabholung und Postversand

Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte und/oder die PIN dem Kontoinhaber entweder persönlich in einem geschlossenen Kuvert zu übergeben (Schalterabholung) oder per Post - jeweils in einem eigenen Kuvert - an den Kontoinhaber zu senden. Zwischen den Sendungen müssen mindestens 3 Werktage liegen. Das Kreditinstitut wird innerhalb einer Woche nach der Versendung, bei Versendung von Karte und PIN innerhalb einer Woche nach der zweiten Sendung, an den Kontoinhaber einen Bestätigungsbrief übermitteln.

2 Beendigung des Kontovertragsverhältnisses

2.1 Ordentliche Kündigung

(1) Bei Kontoverträgen mit Unternehmern können das Kreditinstitut und der Kontoinhaber das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer angemessenen Frist kündigen.

(2) Bei Kontoverträgen mit Verbrauchern kann der Kontoinhaber den Kontovertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen. Das Kreditinstitut kann einen solchen Kontovertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten kündigen, wobei es dem Kontoinhaber die Kündigung in Papierform oder auf einem anderen vereinbarten dauerhaften Datenträger mitteilen muss. Das Recht zur Kündigung des Kontovertrages anlässlich einer vom Kreditinstitut vorgeschlagenen Änderung dieser Geschäftsbedingungen oder des Kontovertrages bleibt unberührt.

(3) Bei Kontoverträgen mit Unternehmern kommt § 30 Abs.4 Zahlungsdienstegesetz, der insbesondere die anteilige Rückerstattung im Voraus gezahlter Entgelte regelt, nicht zur Anwendung.

2.2 Außerordentliche Kündigung

(1) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können das Kreditinstitut und der Kontoinhaber ungeachtet anderweitiger Vereinbarungen jederzeit mit sofortiger Wirkung kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund, der das Kreditinstitut zur Kündigung berechtigt, liegt insbesondere vor, wenn der Kontoinhaber die Karte mitsamt der PIN einer anderen Person aushändigt.

2.3 Im Fall der Kündigung ist die Karte / sind sämtliche Karten entwertet zurückzugeben bzw. zurückzusenden.

Nach Vertragsende dürfen die Karte und die PIN nicht mehr verwendet werden. Das Kreditinstitut ist diesfalls berechtigt, die Karte am Kontoauszugsdrucker oder Geldausgabeautomaten einzuziehen.

2.4 Besteht das Vertragsverhältnis mit mehreren Inhabern, kann die Kündigung nur von allen Kontoinhabern gemeinsam vorgenommen werden. Jeder Kontoinhaber kann jedoch auch gegen Retournierung der an ihn ausgegebenen Karte durch schriftliche Erklärung aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden, wobei in diesem Fall das Vertragsverhältnis mit dem anderen Kontoinhaber fortgesetzt wird.

3 Produktbeschreibung

Das Konto dient der Veranlagung von Geldern und ist nicht für die Abwicklung des Zahlungsverkehrs vorgesehen. Sämtliche Dispositionen dürfen nur im Rahmen eines Guthabens durchgeführt werden. Bargeldbezüge sollen durch Benützung der Geldausgabeautomaten des Kreditinstituts vorgenommen werden. Barauszahlungen an der Kassa sowie Überweisungen zulasten des Kontos sind nicht vorgesehen. Eigene Überträge - Überweisungen zulasten des ErfolgsCard-Kontos zu Gunsten anderer Privatkonten - die der Kontoinhaber beim Kreditinstitut führt, sind spesenfrei möglich. Die Erteilung von Daueraufträgen und Einziehungsaufträgen zulasten des ErfolgsCard-Kontos ist nicht möglich.

4 Verzinsung und sonstige Konditionen

(1) Kontoguthaben werden vom Kreditinstitut volumenabhängig verzinst, das heißt, die Verzinsung erfolgt anhand einer Zinsstaffel nach der Höhe des Guthabens, wobei der jeweilige Zinssatz für das gesamte Kapital zur Anwendung kommt. Im Sinn des § 35 BWG sind die Zinssätze und die relevanten Volumensstaffeln (Standardkondition) dem Aushang „Zinssätze und Preise der ErfolgsCard“ zu entnehmen. Die Berechnung der Zinsen erfolgt tageweise, wobei für die Bestimmung des jeweils anwendbaren Zinssatzes aus der Staffel die Höhe des Guthabens an jedem Tag maßgeblich ist.

(2) Es kommen variable Zinssätze zur Anwendung. In den Beobachtungsmonaten (Februar für die Zinsanpassung per 1.4., Mai für die Zinsanpassung 1.7., August für die Zinsanpassung 1.10. und November für die Zinsanpassung per 1.1.) wird

ermittelt, in welchem Verhältnis sich der Indikatorsatz (EURIBOR = Euro Interbank Offered Rate / 1 Monat / Monatsdurchschnitt) im Verhältnis zum Indikatorsatz der zuletzt vorgenommenen Zinsanpassung verändert hat.

Eine Zinsanpassung wird jeweils vorgenommen, wenn sich der aktuelle Indikatorsatz um mehr als 0,125 Prozentpunkte gegenüber dem Indikatorsatz für die letzte Zinsanpassung geändert, dh erhöht oder gesenkt, hat. In diesem Fall wird die Differenz zwischen dem aktuellen Indikatorsatz und dem Indikatorsatz für die letzte Zinsanpassung auf volle 0,125 Prozentpunkte kaufmännisch gerundet. Um diesen Wert werden die Zinssätze der Zinsstaffel mit Wirksamkeit am ersten Kalendertag des auf den Beobachtungsmonat folgenden, übernächsten Monats (somit jeweils zum 1.1., 1.4., 1.7. oder 1.10.) angepasst. Wenn der so ermittelte Zinssatz den Wert von 0,125% p.a. unterschreitet, verzinst die UniCredit Bank Austria AG die Einlage mit 0,125% p.a.. In diesem Fall wird fiktiv der unter 0,125% p.a. liegende Zinssatz weiterhin vereinbarungsgemäß angepasst. Eine Änderung der Verzinsung der Einlage erfolgt erst dann, wenn sich aus der fiktiven Zinsanpassung gemäß der Entwicklung der vereinbarten Indikatoren ein über dem Wert von 0,125% p.a. liegender Zinssatz ergibt. Derartige Zinsanpassungen erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages. Bei neu abgeschlossenen Verträgen wird die Bank den Kunden bekannt geben, wann bei ErfolgsCard-Konten die letzte Anpassung stattgefunden hat.

(3) Von dem Anpassungsmodell des vorstehenden Absatzes (2) abweichende Änderungen der Zinsen und der Zinsstaffel (einschließlich der Änderungen der relevanten Volumengrenzen) sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich. Solche Änderungen werden 2 Monate nach Verständigung des Kontoinhabers über die vom Kreditinstitut gewünschten Änderungen wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Zinsänderungen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Ablauf der 2-Monatsfrist als Zustimmung gilt und dass er das Recht hat, seinen Kontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

(4) Bareinzahlungen auf das ErfolgsCard-Konto eines Verbrauchers werden unverzüglich nach dem Zeitpunkt der Entgegennahme verfügbar gemacht und wertgestellt. Bareinzahlungen auf das ErfolgsCard-Konto eines Unternehmers werden spätestens an dem auf die Entgegennahme folgenden Geschäftstag verfügbar gemacht und wertgestellt.

(5) Mit dem Ende jedes Kalenderjahres erfolgen die Gutschrift der Zinsen und der Kontoabschluss.

(6) Das Kreditinstitut hat für die von ihm mit der Ausgabe der ErfolgsCard sowie der Führung des ErfolgsCard-Kontos erbrachten Leistungen Anspruch auf Entgelt und Aufwandsersatz. Die Höhe der Entgelte für bestimmte typische Leistungen sind dem Aushang „Zinssätze und Preise der ErfolgsCard“ zu entnehmen. Es gelten die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses im Aushang „Zinssätze und Preise der ErfolgsCard“ aufgenommenen Entgelte als vereinbart.

5 Entgeltänderungsklausel

(1) Das Kreditinstitut kann – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes – gegenüber Unternehmern Entgelte für Dauerdienstleistungen (Kontoführungsgebühr etc.) unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände (insbesondere Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen, Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt, Veränderungen des Personal- und Sachaufwandes, Veränderungen des Verbraucherpreisindex etc.) nach billigem Ermessen ändern.

(2) Das Entgelt für Leistungen, die das Kreditinstitut im Rahmen eines Vertragsverhältnisses mit einem Verbraucher dauernd oder wiederkehrend erbringt (Dauerleistungen), wird entsprechend der Entwicklung des vom Bundesanstalt "Statistik Österreich" verlautbarten Verbraucherpreisindex 2000 oder des an seine Stelle tretenden Index (VPI) angepasst. Die Anpassung der Entgelte erfolgt einmal jährlich am 01.04. eines jeden Kalenderjahres. Die Anpassung wird in jenem Verhältnis vorgenommen, in dem sich der Jahresdurchschnitt des VPI für das letzte Kalenderjahr vor der Anpassung gegenüber dem Jahresdurchschnitt des VPI für das vorletzte Kalenderjahr vor der Anpassung verändert hat. Im Falle einer Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI kann das Kreditinstitut von einer Änderung des Entgelts absehen. Dadurch verzichtet aber das Kreditinstitut nicht auf das Recht, die betreffende Erhöhung des Jahresdurchschnittes des VPI in den Folgejahren bei der Anpassung des Entgeltes zu berücksichtigen. Dies gilt entsprechend, wenn Erhöhungen des Jahresdurchschnittes des VPI nicht zur Gänze als Basis für eine Anhebung der Entgelte herangezogen werden. Derartige Entgeltanpassungen bei Vertragsverhältnissen mit

Verbrauchern erfolgen frühestens nach Ablauf von 2 Monaten nach Abschluss des Vertrages.

(3) Über die vorstehenden Absätze (1) oder (2) hinausgehende Änderungen der Entgelte sind nur mit Zustimmung des Kontoinhabers möglich. Solche Änderungen werden 2 Monate nach Verständigung des Kontoinhabers über die vom Kreditinstitut gewünschten Änderungen wirksam, sofern nicht bis dahin ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z.B. brieflich oder durch Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Entgeltänderungen. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in der Verständigung auf die jeweils gewünschte Änderung sowie darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen mit Fristablauf als Zustimmung gilt und dass er das Recht hat, seinen Kontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

6 Zustellung von Kontopost

1) Kontoauszüge können durch Benützung der Karte an Kontoauszugsdruckern des Kreditinstituts ausgedruckt werden.

(2) Mit Abrufung des Kontoauszugs tritt die Wirkung der Zustellung ein und allfällige Reklamationsfristen zu den zugestellten Erklärungen und Nachrichten der Bank beginnen zu laufen. Den Kontoinhaber trifft die Obliegenheit der regelmäßigen Abrufung der Kontoauszüge.

Das Kreditinstitut hat das Recht, aus wichtigen Gründen von der dargestellten Form der Zustellung von Kontopost mittels Kontoauszugsdrucker abzusehen und sich gleichwertiger Zustellungswege, etwa durch Post oder Boten, zu bedienen.

7 Inanspruchnahme von Leistungen am Geldausgabeautomaten des Kreditinstituts

Der Geldausgabeautomat ermöglicht nach Eingabe der persönlichen PIN den Bargeldbezug und gibt den aktuellen Kontostand bekannt.

Der Kontoinhaber kann nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten an jedem Geldausgabeautomaten des Kreditinstituts bis zu dem mit ihm vereinbarten Limit

Bargeld beziehen. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht statthaft.

8 Limitvereinbarung mit Limitänderung

8.1 Limitvereinbarung

Der Kontoinhaber und das Kreditinstitut vereinbaren mit der Ausstellung der ersten Karte bis zu welchem Limit pro Zeiteinheit (z. B. täglich oder wöchentlich) Bargeld unter Benützung der Bezugskarte von Geldausgabeautomaten behoben werden kann.

8.2 Limitänderung

Änderungen des Limits müssen zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber gesondert vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstituts an den Kontoinhaber und durch Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss: Limitänderungen erlangen nach Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für jede zukünftige Verwendung der Bezugskarte, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt. Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstituts (z. B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen des Limits. Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot darauf aufmerksam machen, dass sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und dass er das Recht hat, den Kontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

8.3 Limitsenkung

Der Kontoinhaber ist ohne Angabe von Gründen berechtigt, die Senkung des Limits bei der kontoführenden Stelle zu veranlassen.

9 Einzug der Karte am Geldausgabeautomaten

Wird ein Geldausgabeautomat mehrmals, etwa durch Eingabe einer unrichtigen PIN, falsch bedient, kann die Karte von dem Geldausgabeautomaten aus Sicherheitsgründen eingezogen und vorübergehend unbrauchbar gemacht werden. Das Kreditinstitut hat das Recht, die Karte aus wichtigen Gründen jederzeit zurückzufordern.

10 Sorgfaltspflichten des Kontoinhabers

10.1 Unterfertigung der ErfolgsCard

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, seine Karte sofort nach Erhalt an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterfertigen.

10.2 Benachrichtigungspflicht

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das Kreditinstitut unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, falls er-

- die Karte und/oder die PIN binnen 3 Wochen ab deren Beantragung nicht erhalten hat oder
- eine Mitteilung des Kreditinstitutes erhält, wonach ihm die Karte oder die PIN bereits zugestellt worden sein

sollte, dies tatsächlich aber nicht der Fall ist.

10.3 Verwahrung der Karte und Geheimhaltung der PIN

Der Karteninhaber ist auch im eigenen Interesse verpflichtet, die Karte sorgfältig zu verwahren. Nicht sorgfältig ist insbesondere die Aufbewahrung der Karte in einem abgestellten Fahrzeug sowie in Räumlichkeiten oder an Orten, zu welchen sich unbefugte Dritte ohne erheblichen Aufwand Zugang verschaffen können. Eine Weitergabe der Karte an dritte Personen ist nicht zulässig.

Die PIN ist geheim zu halten. Sie darf nicht, insbesondere nicht auf der Karte, notiert werden. Die PIN darf niemandem, insbesondere auch nicht Mitarbeitern des Kreditinstitutes oder dem zweiten Kontomitinhaber bekannt gegeben werden. Die Zusendung, mit welcher die PIN dem Kontoinhaber übermittelt wird, ist unverzüglich nach Erhalt zu öffnen und die Zusendung über die PIN unmittelbar nach Kenntnisnahme zu vernichten. Bei der Verwendung der PIN ist darauf zu achten, dass diese nicht von Dritten ausgespäht wird.

10.4 Sperrmeldung und sonstige Anzeigen

Bei Verlust, Diebstahl, missbräuchlicher Verwendung oder sonst nicht autorisierter Nutzung der Karte hat der Kontoinhaber unverzüglich, sobald er davon Kenntnis erlangt, bei der kontoführenden Stelle oder über den Sperrnotruf (Telefonnummer 050505-25) eine Sperre der Karte zu veranlassen.

Bei Abhandenkommen der Karte (z.B. Verlust, Diebstahl) muss der Kontoinhaber darüber hinaus eine Anzeige bei der dafür zuständigen Behörde erstatten und diese auf Verlangen dem Kreditinstitut im Original oder in Kopie übergeben.

11. Sperre

11.1 Die Sperre einer Karte kann vom Kontoinhaber wie folgt beauftragt werden:

- jederzeit telefonisch bei dem dafür eingerichteten Sperrnotruf (Telefonnummer 050505-25), oder
- zu den jeweiligen Öffnungszeiten des Kreditinstitutes persönlich, schriftlich oder telefonisch bei dem Kreditinstitut.

Eine innerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut oder – zu welchem Zeitpunkt immer – bei dem Sperrnotruf des Kreditinstitutes beauftragte Sperre wird unmittelbar mit Einlangen des Sperrauftrags wirksam. Außerhalb der Öffnungszeiten bei dem Kreditinstitut einlangende Sperraufträge werden unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der nächsten Öffnungszeit, wirksam.

11.2 Der Kontoinhaber ist berechtigt, die Aufhebung der Sperre seiner Karte zu veranlassen. Nach vorgenommener Sperre wird eine neue Karte nur aufgrund eines schriftlichen Auftrages des Kontoinhabers ausgestellt.

11.3 Das Kreditinstitut ist berechtigt, die Karte ohne Mitwirkung des Kontoinhabers zu sperren oder die zur Karte vereinbarten Limits herabzusetzen, wenn

- objektive Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der Karte oder der Systeme, die mit ihr in Anspruch genommen werden können, dies rechtfertigen;
- der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Karte besteht; oder
- wenn ein beträchtlich erhöhtes Risiko besteht, dass der Kontoinhaber seinen gegenüber dem Kreditinstitut aus der Verwendung der Karte entstehenden Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann.

12. Änderung der Adresse des Kontoinhabers

Der Kontoinhaber ist verpflichtet, jede Änderung seiner Adresse dem Kreditinstitut unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Gibt der Kontoinhaber Änderungen seiner Adresse nicht bekannt, gelten schriftliche Erklärungen des Kreditinstitutes als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Kreditinstitut bekannt gegebene Adresse gesendet wurden.

13. Änderung der Bedingungen

Eine Änderung dieser Bedingungen muss zwischen Kreditinstitut und Kontoinhaber vereinbart werden. Dies kann auch durch ein Angebot des Kreditinstitutes an den Kontoinhaber und durch die Nichterhebung eines Widerspruchs durch den Kontoinhaber erfolgen, wobei folgende Form eingehalten werden muss:

Das Angebot über Änderung dieser Bedingungen erlangt 2 Monate nach Erhalt des Angebots Rechtsgültigkeit für den Kontovertrag und jede gegenwärtige und zukünftige Verwendung der Karte, sofern nicht bis zum Ablauf des zweiten Monats ab Erhalt des Angebots ein schriftlicher Widerspruch des Kontoinhabers beim Kreditinstitut einlangt.

Das Angebot an den Kontoinhaber kann in jeder Form (Papierform oder dauerhafter Datenträger) erfolgen, die mit ihm im Rahmen der Geschäftsverbindung vereinbart worden ist. Eine mit dem Kontoinhaber getroffene Vereinbarung über den Zugang von Erklärungen oder Verständigungen des Kreditinstitutes (z.B. brieflich oder mit Kontoauszug) gilt auch für das Angebot über Änderungen dieser Bedingungen.

Das Kreditinstitut wird den Kontoinhaber in dem Angebot über die Tatsache der Änderung dieser Bedingungen und darauf aufmerksam machen, dass

- sein Stillschweigen nach Ablauf von 2 Monaten ab Erhalt des Angebots als Zustimmung zur Änderung gilt und
- der Kontoinhaber das Recht hat, den Kontovertrag vor dem Inkrafttreten der Änderung kostenlos fristlos zu kündigen.

14. Erfüllungsort und Rechtswahl

Erfüllungsort ist Wien. Es gilt österreichisches Recht.

15. Ergänzend zu diesen Bedingungen gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG", wobei die in diesen Bedingungen enthaltenen Regelungen den in den "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der UniCredit Bank Austria AG" enthaltenen Bestimmungen vorgehen.